

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 15. —

---

(No. 191.) Höchste Bestimmung vom 26sten Juli 1813, wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte, aus Kontrakten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armeebedarfnissen eingegangen sind.

Bei der gegenwärtigen Lage der Staatskassen, ist es nicht immer möglich, die Zahlungsverbindlichkeiten prompt zu erfüllen, welche in den, von öffentlichen Beamten Namens des Staats geschlossenen Kontrakten, über Lieferungen von Armeebedarfnissen aufgenommen worden sind. Sollten daher Klagen aus dergleichen Kontrakten gegen die Personen solcher Beamten angebracht werden; so bestimme Ich hierdurch, daß diese von den Gerichtsbehörden nicht angenommen werden.

Hauptquartier Neudorf, den 26sten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister von Kirchseisen.

---